

Abrechnungsverfahren - Interkantonal gemäss ZUG

A 01

Ziel und Zweck – Grundsätze

Die Unterstützungskosten von Schweizer Bürgern, die noch nicht zwei Jahre ununterbrochen in einem anderen Kanton Wohnsitz haben, können mit ihrem Heimatkanton abgerechnet werden.

Vorgehen

Die Abrechnungen erfolgen über das Amt für Soziales (AfS).

Der anspruchsberechtigte Kanton stellt dem rückerstattungspflichtigen Kanton in der Regel binnen 60 Tagen nach Ablauf jedes Quartals für die geschuldeten Unterstützungskosten gesamthaft Rechnung. Der rückerstattungspflichtige Kanton begleicht die Rechnung binnen Monatsfrist.

Bemerkungen

Unterstützungskosten von Schweizern mit Heimatort im Kanton Uri, die noch nicht zwei Jahre ununterbrochen in einem anderen Kanton Wohnsitz haben, sind ab Einzugsdatum in den anderen Kanton während zwei Jahren durch den Kanton Uri zurückzuerstatten.

Unterstützungskosten von Schweizern mit einem nicht ernerischen Heimatort, die noch nicht zwei Jahre ununterbrochen Wohnsitz im Kanton Uri haben, werden während zwei Jahren ab Einzugsdatum beim Heimatkanton zur Rückerstattung geltend gemacht.

Grundlagen

- Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz [ZUG]; SR 851.1)

Praxis

Unterstützungen die weiterverrechnet werden können, sind Geld- und Naturalleistungen eines Gemeinwesens, die nach kantonalem Recht an Bedürftige ausgerichtet und nach den Bedürfnissen berechnet werden.

Nicht als Unterstützungen die weiterverrechnet werden können gelten (Art. 3 Abs. 2 ZUG):

- a) Sozialleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und deren Betrag nicht nach behördlichem Ermessen festgesetzt, sondern nach Vorschrift berechnet wird, insbesondere Ergänzungsleistungen, gesetzlich oder reglementarisch geordnete Staats- und Gemeindebe-

träge an Wohnungs-, Ausbildungs- und Versicherungskosten Minderbemittelter und andere Beiträge mit Subventionscharakter;

- b) die von einem Gemeinwesen anstellte von Versicherten zu leistenden Mindestbeiträge an obligatorische Versicherungen, mit Ausnahme der Krankenversicherung;
- c) Beiträge aus besondern staatlichen und kommunalen Hilfsfonds;
- d) die Aufwendungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen;
- e) die Erfüllung von Steuerschulden durch ein Gemeinwesen;
- f) die Aufwendungen eines Gemeinwesens für die unentgeltliche Prozessführung;
- g) die Übernahme der Bestattungskosten.

Grundsätzlich wird zwischen zwei Unterstützungsarten unterschieden. Die ordentliche Unterstützung, wenn die Person den Zivil- resp. Unterstützungswohnsitz am Unterstützungsort hat und von einer Notfallhilfe in einer Aufenthaltsgemeinde (Durchreisende). Die Aufenthaltsgemeinde, die Bedürftige im Notfall unterstützt und dafür vom Wohnkanton die Rückerstattung der Kosten verlangt, muss diesem den Unterstützungsfall sobald als möglich anzeigen.

Die regionalen Sozialdienste der Wohn- oder Unterstützungsgemeinde, die vom Heimatkanton die Rückerstattung von Unterstützungskosten verlangt, zeigen diese binnen 40 Tagen mit der ZUG-Unterstützungsanzeige dem AfS zur Weiterleitung an den Heimatkanton an. Die regionalen Sozialdienste rechnen mit dem offiziellen ZUG-Rechnungsformular quartalsweise zur Rückerstattung durch den Heimatkanton über das AfS ab.

Für jeden Unterstützungsfall ist eine gesonderte Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen beizulegen. In Hausgemeinschaften lebende Ehegatten und unmündige Kinder mit gleichem Unterstützungswohnsitz sind rechnerisch als ein Unterstützungsfall zu behandeln. Die Kopfquote ist jedoch zu berücksichtigen, wenn Familienmitglieder unterschiedliche Heimatorte haben.

Querverweise (im Handbuch selbst)

Nothilfe (N 01)